

GLOSSAR

Abgangsrate: durchschnittliche Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung im Halbjahr (= Summe der Monatswerte durch 6) wird in Relation zum durchschnittlichen Bestand der Arbeitslosen gesetzt. Sie ermöglicht eine Aussage zur Bedeutung der Bewegungsgröße Abgänge relativ zum Bestand, die bei alleiniger Beobachtung von Bestandsentwicklungen nicht sichtbar werden.

Altersteilzeitgeld: Leistung aus der AIV, die an den Dienstgeber ausgezahlt wird, wenn mit einer/m Arbeitnehmer/in eine Altersteilzeitvereinbarung (Blockzeitvariante oder gleichbleibende Arbeitszeitreduzierung) geschlossen wird. Die Altersteilzeit ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen, in den letzten Jahren vor der Pension die Arbeitszeit zu verringern. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

AMS-Maßnahmen-/Schulungs-TeilnehmerInnen: Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und sich in einer Schulungsmaßnahme befinden.

Arbeitskräftepotenzial/-angebot: Die Summe aus Anzahl der arbeitslosen Personen und Beschäftigte.

Arbeitskräfteumschlag: Hier definiert als ((Summe aller Zugänge in und Abgänge aus unselbstständiger Beschäftigung in den ausgewählten Branche pro Jahr)/2) / durchschnitt-

liche unselbstständig Beschäftigte pro Jahr; Wechsel innerhalb eines Dienstgebers wurden bei der Berechnung ausgeschlossen.

Arbeitslosengeld: Grundsätzlich haben alle unselbstständigen Erwerbstätigen und freien Dienstnehmer bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die gesetzliche Anwartschaft (AIVG) erfüllt ist. Die Dauer des Anspruches richtet sich nach dem Alter und der vorhergehenden Versicherungsdauer. Die Höhe beträgt grundsätzlich 55% des täglichen Nettoeinkommens (Beitragsgrundlage), kann aber um Familienzuschläge und Ergänzungsbeträge ergänzt werden.

Arbeitslosenquote (nationale Berechnung)

– **Registerarbeitslosenquote:** Verhältnis des Bestandes arbeitsloser Personen (Stichtagsbestand) zum Arbeitskräftepotenzial.

Arbeitslosenquote (EU-Definition): beruht auf Befragungsdaten (Eurostat – Statistisches Zentralamt der Europäischen Union) des Mikrozensus (wird in Österreich von der Statistik Austria durchgeführt). Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (also auch selbstständige Personen) errechnet.

Arbeitslos (nach Eurostat) sind Personen, wenn sie während der Bezugswoche nicht erwerbstätig waren, aktiv einen Arbeitsplatz suchen und sofort (innerhalb von 2 Wochen) für eine Arbeitsaufnahme verfügbar sind.

Erwerbstätigkeit liegt (nach Eurostat) vor, wenn die Person in der Bezugswoche mindestens 1 Stunde gearbeitet hat, sowie bei jenen Personen, die zwar (wegen Krankheit, Urlaub etc.) nicht gearbeitet haben, aber sonst erwerbstätig sind. Hier werden – im Gegensatz zur nationalen

Definition – also auch selbstständige und geringfügig Erwerbstätige mitgezählt.

Arbeitslose Personen: Personen, die zum Stichtag (Monatsende) beim AMS als „arbeitslos“ vorgemerkt waren.

Arbeitsuchende Personen: in Tab. 1 definiert als die Summe aus arbeitslosen Personen und SchulungsteilnehmerInnen.

Atypisch Beschäftigte: hier definiert als die Summe von geringfügig Beschäftigten und freien DienstnehmerInnen. Üblicherweise werden als atypisch auch befristete Arbeitsverhältnisse oder Teilzeitarbeit bezeichnet. Aufgrund der Datenlage können diese jedoch nicht zeitnah bzw. laufend abgebildet werden. Aussagen dazu findet man im Mikrozensus der Statistik Austria.

Ausbildung: höchste abgeschlossene (und in Österreich anerkannte) Ausbildung, die bei AMS-Registrierung angegeben wird.

Ausbildungsgarantie: Jugendliche, die nach Beendigung der Schulpflicht nicht in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vermittelt werden können, aber eine Lehre absolvieren möchten, haben durch die Ausbildungsgarantie die Möglichkeit, in einer überbetrieblichen Lehrereinrichtung eine gleichwertige Lehre mit anerkannter Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Zudem erhalten Jugendliche, wenn sie beim AMS registriert sind, binnen 6 Monaten eine Qualifizierungsförderung oder eine spezielle Beschäftigungsförderung, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Begünstigt behinderte Personen: Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Rechtsstellung sind eine Grad der Behinderung von zumindest 50% und eine österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. auch eine EU/EWR/Schweizer-Staatsbürgerschaft, Menschen, denen Asyl gewährt wurde und ein dauernder Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, etc.) vorweisen. Sie dürfen das 65. Lebensjahr (bei Nicht-Beschäftigung) nicht überschritten haben,

dürfen sich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht dauerhaft erwerbsunfähig sein. Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten behinderten Personen entfaltet Rechtsfolgen, besonders in arbeitsrechtlicher Hinsicht (Beschäftigungspflicht, Kündigungsschutz, Förderungen). Mehr Informationen dazu unter www.arbeitundbehinderung.at

Beschäftigungsquote: Anteil der Beschäftigten (Beschäftigung von min 1 Std in der Referenzwoche, 15-64 Jahre) – also inkl. selbstständiger, geringfügiger Beschäftigung – zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wird auch als Erwerbstätigenquote bezeichnet. Im Gegensatz zur Erwerbsquote werden hier nur die Erwerbstätigen (und nicht auch die arbeitslosen Personen) mitgezählt.

Bildungsteilzeitgeld: Wenn DienstnehmerInnen mit dem Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren, kann Bildungsteilzeitgeld gewährt werden. Die Arbeitszeit muss um mindestens 25% und darf maximal um 50% der Normalarbeitszeit reduziert werden, mindestens jedoch 10 Stunden pro Woche. Für jede Arbeitsstunde, die reduziert wird, werden 0,7 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag ausbezahlt.

Erwerbsquote: Anteil aller Erwerbstätigen und Arbeitslosen im Alter zwischen 15 und 64 an der Wohnbevölkerung.

Fachkräftestipendium (FKS): ein Stipendium in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (828 Euro), welches für die Dauer von max. 3 Jahren gewährt wird, mit dem Ziel, Ausbildungen, die zu einem formalen Abschluss in jenen Bereichen führen, wo ein Mangel an Fachkräften herrscht, zu fördern. Die förderbaren Ausbildungen sind in einer Ausbildungsliste des AMS zusammengefasst. Das FKS können sowohl Beschäftigungslose, Personen, die wegen der geplanten Ausbildung kareziert sind, und vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht, erhalten. Voraussetzungen sind, dass man in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt war und die

höchste abgeschlossene Ausbildung unter dem Fachhochschulniveau liegt.

Die Ausbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen und mindestens 3 Monate dauern.

Freie DienstnehmerInnen: Freie DienstnehmerInnen erbringen wie ArbeitnehmerInnen Arbeitsleistungen, allerdings gibt es bei einem freien Dienstvertrag im Unterschied zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit keine bzw. eine nur sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ (keine Bindung an Arbeitszeit, Weisungen, etc.) der DienstnehmerIn. Freie Dienstverhältnisse unterliegen grundsätzlich jedoch nicht dem Schutz des Arbeitsrechtes. Freie DN werden zu den unselbstständig Beschäftigten gezählt und in der Analyse nochmals extra unter atypischer Beschäftigung ausgewiesen.

Gender Pay Gap: Ist die Bezeichnung für den prozentuellen Unterschied zwischen den Einkommen von Frauen und Männern, üblicherweise gemessen an den Einkommen der Männer.

Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 Euro pro Monat) liegt, oder jene, die bei fallweiser Beschäftigung (Dienstverhältnis kürzer als ein Monat) nicht mehr als durchschnittlich 31,17 Euro pro Arbeitstag verdienen. Ein/e geringfügig Beschäftigte/r ist unfallversichert, aber nicht kranken-, pensions- oder arbeitslosenversichert.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Wenn eine festgestellte Behinderung oder eine sonstige (ärztlich attestierte) gesundheitliche Vermittlungseinschränkung lt. AMS vorliegt.

Langzeitarbeitslosigkeit (EU-Definition): als langzeitarbeitslos gilt man, wenn man bereits seit mehr als einem Jahr auf Arbeitsuche ist (Befragungsdaten – siehe Def. Arbeitslosenquote (EU-Definition)).

LeistungsbezieherInnen: Personen, die zum Stichtag (Monatsende), eine Leistung nach den gültigen Bestimmungen des AIVG erhalten. Diese Ermittlung erfolgt grundsätzlich erst drei Monate im Nachhinein, damit Zeitverzögerungen, die bei der Rückgabe und Bearbeitung von Anträgen entstehen können, berücksichtigt werden können.

Medianeinkommen: Mittlere Einkommen, d. h. die Einkommenshöhe, wo 50% der Menschen mehr verdienen bzw. weniger verdienen.

Notstandshilfe: gebührt, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes erschöpft ist und Notlage vorliegt. Bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, wird das eigene Einkommen und das des Ehepartners oder der Lebensgefährten berücksichtigt.

ÖNACE: Klassifikation der Wirtschaftsklassen (Statistik Austria).

Pensionsvorschuss: Der Pensionsvorschuss stellt eine finanzielle Absicherung für Personen dar, die einen Pensionsantrag stellen, wenn sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen.

Selbstständige Beschäftigung: Personen, die ausschließlich selbstständig erwerbstätig sind. Wenn neben einer selbstständigen Beschäftigung auch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit besteht, so wird nur die unselbstständige Beschäftigung statistisch erfasst.

Teilzeitbeschäftigung: Als teilzeitbeschäftigt gilt lt. Definition der Arbeitskräfteerhebung der Statistik Austria (Mikrozensus) eine Person bereits ab einer Stunde Arbeitszeit wöchentlich bis unter 36 Stunden pro Woche.

Umschulungsgeld: Umschulungsgeld erhalten Personen, für die vom Pensionsversicherungsträger mit Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität oder Berufsunfähigkeit zwar nicht dauerhaft, aber im Ausmaß von mindestens

6 Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sinnvoll und zumutbar sind. Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation wird der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes um 22% erhöht.

Übergangsgeld: stellt eine besondere Leistung aus der AIV für ältere Personen dar, die von der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ohne Übergangsfrist mit 1.1.2004 betroffen waren.

Unselbstständige Beschäftigung: Alle Personen, deren nicht selbstständiges Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist, zuzüglich sonstiger in die Krankenversicherung einbezogener Personen wie Karenz-, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Präsenz(Zivil)dienstleistende sowie im Krankenstand befindliche Personen, mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis. Gezählt werden Beschäftigungsverhältnisse

und nicht beschäftigte Personen. Eine Person, die z. B. gleichzeitig bei zwei DienstgeberInnen beschäftigt ist, wird doppelt gezählt. Zuzüglich Beschäftigte mit freiem Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden hier nicht mitgezählt.

Unselbstständige Aktiv-Beschäftigung:

Unselbstständig Beschäftigte abzüglich der KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und PräsenzdienstleisterInnen.

Verweildauer: ist jene Zeitspanne, die zwischen dem Beginn und dem Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode liegt. Unterbrechungen von bis zu 28 Tagen werden hier nicht berücksichtigt.

Weiterbildungsgeld: Wenn DienstnehmerInnen mit dem Arbeitgeber eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbaren, kann Weiterbildungsgeld gewährt werden. Die Höhe entspricht prinzipiell dem fiktiven Arbeitslosengeld, minimal jedoch 14,53 Euro täglich.